

## **BGer 4A\_176/2017 vom 13. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_176\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_176_2017)

FR: TF 4A\_176/2017 du 13 juin 2017

IT: TF 4A\_176/2017 del 13 giugno 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_176/2017

Verfügung vom 13. Juni 2017

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Th. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwälte Gian Andri Töndury

und Damian Hess,

Beschwerdeführerin,

gegen

B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rainer Riek,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Übriges Obligationenrecht,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts

des Kantons Zug, II. Beschwerdeabteilung,

vom 23. Februar 2017.

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. Mai 2017 ihre Beschwerde vom 31. März 2017 gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, II. Beschwerdeabteilung, vom 23. Februar 2017 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 BGG );

dass die Beschwerdeführerin in ihrem Rückzugsschreiben beantragte, es sei ihr keine Pflicht zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner aufzuerlegen;

dass dieses Schreiben dem Beschwerdegegner am 30. Mai 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde und er dazu in der Folge nicht Stellung nahm;

dass dem Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist ( Art. 68 BGG );

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug, II. Beschwerdeabteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. Juni 2017

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.